

Zulassung Anlagen-Zertifizierern

Veranlassung:

Gemäß SDLWindV § 6 gilt für Neuanlagen: „Der Nachweis, dass die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 am Netzverknüpfungspunkt eingehalten werden, ist durch die Vorlage von Einheitszertifikaten nach dem Verfahren des Kapitels 6.1 der Mittelspannungsrichtlinie 2008 und durch das Gutachten einer oder eines Sachverständigen zu erbringen. Die Erstellung der Zertifikate und die Begutachtung müssen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden.“

Als Stand der Technik werden die FGW-Richtlinien 3, 4 und 8 genannt.

Die BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ als TAB der Netzbetreiber fordert ein Anlagenzertifikat für die Erzeugungsanlagen und gilt für alle Arten von Erzeugungseinheiten / Erzeugungsanlagen.

Umsetzung:

Da eine Benennung von Anlagengutachtern und Zertifizierern durch FGW bzw. FNN bislang nicht möglich ist, werden durch ein BDEW-Gremium aus Mitgliedern von FNN und FGW Empfehlungen ausgesprochen. Hierfür wurde ein zweistufiges Verfahren eingeführt, welches weiter unten beschrieben wird. Dadurch wird es Sachverständigen bereits jetzt ermöglicht, Gutachten zu erstellen. Um auch für Zertifizierer Zulassungen aussprechen zu können, wurden diese Anforderungen in Übereinstimmung mit den bisherigen, in der Vorgangsbeschreibung vom 17.12.2009 beschriebenen Anforderungen und den Erfahrungen mit bisher eingegangenen Bewerbungen im Folgenden präzisiert.

Beim BDEW eingehende Bewerbungsunterlagen werden von diesem Gremium auf Grundlage der in der TR8 genannten Kriterien geprüft. Das Gremium konferiert bei Bedarf. Konferenztermine des Gremiums können im Sekretariat des BDEW erfragt werden.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf der SDLWindV verwies der Gesetzgeber darauf, dass zurzeit noch keine endgültigen Regelungen zur Erstellung des Anlagenzertifikates bestehen. „Sobald ein Zertifizierungssystem, das eine hinreichende Sicherheit für die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung gibt etabliert wird, plant die Bundesregierung, diese Verordnung dahingehend zu ändern, dass dieses Zertifizierungsverfahren verbindlich gemacht wird. Dies betrifft insbesondere Zertifizierungsverfahren nach der FGW-Richtlinie TR8. Bis dahin wird darauf hingewiesen, dass die Anforderung der Einhaltung des Standes der Technik für die Gutachten- und Zertifikatserstellung einen gewissen Mindeststandard garantiert.“

Grundsätzlich sind an ein Anlagengutachten die gleichen Qualitätsanforderungen wie an ein Anlagenzertifikat zu stellen. Nur dann kann ein Anlagengutachten das in der BDEW-MS-Richtlinie geforderte Zertifikat übergangsweise ersetzen. Damit braucht der Anschlussnehmer nicht zusätzlich zum Anlagengutachten auch noch ein Anlagenzertifikat erstellen zu lassen.

Diesbezüglich wurden mit der TR8, Revision 3 folgende Festlegungen / Definitionen getroffen:

Anlagenzertifikat: Im Folgenden wird in diesem Dokument der Begriff "Anlagenzertifikat" sowohl für Zertifikate nach Din EN 45011, als auch für Anlagengutachten verwendet. Synonym werden die Begriffe Anlagenzertifizierung und Zertifizierung von Erzeugungsanlagen sowohl für Zertifizierungen nach DIN EN 45011 als auch für die gutachterliche Bewertung verwendet.

Anlagengutachten: An ein Anlagengutachten werden die gleichen Anforderungen wie an Anlagenzertifikat gestellt. Nur dann kann das Anlagengutachten das geforderte Anlagenzertifikat ersetzen. Ab dem 01. Oktober 2011 sind nur noch Gutachter zugelassen, die nach DIN EN 45011 akkreditiert sind. Diese treten dann insofern als Zertifizierer auf. Zwischenzeitlich gelten die Anforderungen an nicht akkreditierte Gutachter gemäß TR8, Rev. 3, Kapitel 7.2.

Für Anlagengutachter ist infolge der unterschiedlichen Anforderungen für Bestands- und Neuanlagen eine getrennte Betrachtung erforderlich.

Die Zulassung für Anlagengutachter/ Anlagen-Zertifizierer erfolgt dabei in zwei Stufen:

1. Vorläufige Zulassung

- Eingang der Bewerbungsunterlagen beim BDEW
- Umfang der Bewerbungsunterlagen (siehe unten)
- Prüfung der grundsätzlichen Eignung anhand der Kriterien der TR 8 Rev.3 innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen
- Bei positiver Prüfung Erteilung einer vorläufigen Zulassung
- Vorlage eines entsprechenden Antrages auf Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DakkS)

2. Zulassung nach Einreichung eines Mustergutachtens

- Einreichung des ersten Anlagengutachtens bzw. Anlagen-Zertifikates für Neuanlagen: Nachweis der Akkreditierung; übergangsweise bis 18 Monate nach Veröffentlichung der TR8, Rev. 3 Nachweis, dass die Akkreditierung vorgesehen ist
- Prüfung des ersten Anlagengutachtens bzw. Anlagen-Zertifikates innerhalb von 8 Wochen
- Bei positiver Prüfung: Erteilung einer Zulassung

Folgende Unterlagen und Angaben sind erforderlich:

1. Name und vollständige Anschrift der Firma, die sich als Anlagengutachter bzw. Anlagen-Zertifizierers bewirbt
2. Name und Kontaktdaten des für den Begutachtungs- / Zertifizierungsprozess verantwortlichen Mitarbeiters. *Hinweis: Anlagengutachten bzw. Anlagen-Zertifikate dürfen ausschließlich vom verantwortlichen Mitarbeiter unterschrieben werden*
3. Qualifikation und Berufserfahrung sowie zusätzliche Kenntnisse des verantwortlichen Mitarbeiters über bislang durchgeführte Projekte (siehe nachfolgende Tabelle):

Kenntnisse	Mögliche Nachweise
Höherqualifizierte elektrotechnische Ausbildung	Diplomurkunde Studium der Elektrotechnik,
Mindestens 4-jährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Netzintegration von Erzeugungsanlagen	
Fachkompetenz auf dem Gebiet der Netzintegration von Erzeugungsanlagen <u>und</u> ausgewiesene Planungs- oder Entwicklungstätigkeiten aus dem Bereich der „Erzeugungsanlagen im Mittelspannungsnetz“	Referenzen
SDLWindV, des TC2007, der BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, der TR3, TR4 und TR8	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit in sachzusammenhängenden Gremien des FNN oder der FGW - Besuch entsprechender Lehrgänge

4. formloses Anschreiben mit der Angabe,
 - ob eine Zulassung als Anlagengutachter oder als Anlagen-Zertifizierer erfolgen soll
 - eines konkreten Projektes/Auftrags (ohne Projekt kann keine Zulassung ausgesprochen werden)
5. Auflistung der für die dynamischen Berechnungen genutzten Rechenprogramme
6. schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass grundsätzlich keine Firmenverflechtungen bestehen, die eine unabhängige, unparteiliche, objektive und weisungsfreie Erstellung des Gutachtens bzw. Zertifikats beeinträchtigen könnten (siehe dazu Formular „Verantwortlicher Mitarbeiter“)
7. Alle Unterlagen sind in Papier- und in elektronischer Form an FNN und FGW zu senden.